

# SLK-Empfehlung Nr. 2/2018: Schadenerledigung bei Bauplatzpolicen

Datum: 18.12.2018 Revision: 25.04.2023

Titel: Schadenerledigung bei Bauplatzpolicen

## 1 Ausgangslage

Die in der Schweiz tätigen Versicherer offerieren häufig «Bauplatzversicherungen» bzw. «Globalversicherungen» für einzelne Bauprojekte. Diese umfassen die Bauwesenversicherung, die Bauherrenhaftpflicht-sowie die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung aller oder eines grossen Teils der am Projekt beteiligten Parteien (Unternehmer, Subunternehmer, Planer, Subplaner, usw.). Dabei werden die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen entweder als Exzedentenversicherungen über die Policen der Versicherten oder von «ground up» (d.h. als Basisdeckung) ausgestaltet.

## 2 Problemstellung

Ground Up-Haftpflichtdeckungen führen fast immer zu einer Mehrfachversicherung. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Bauplatzpolice keine Subsidiaritätsklausel enthält. Dann decken sowohl die Bauplatzversicherung als auch die Stammpolicen der Versicherten dieselben Interessen und Gefahren gleichzeitig (vgl. z. B. den Sachverhalt von BGE 5C.31/2006; 5P.33/2006). Solche Mehrfachversicherungen muss der Versicherungsnehmer seinem Stammversicherer anzeigen. Mehrfachversicherungen sind grundsätzlich unerwünscht und unnötig. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der SVV im Rundschreiben SHA 2-2011, in Bauplatzpolicen Exzedentenlösungen den Vorzug zu geben bzw. eine klare Subsidiaritätsregelung aufzunehmen.

# ASA | SVV

#### 3 Rechtliches

Die Mitversicherten einer Bauplatzversicherung haben keinen Anspruch auf Ausschluss von einzelnen Tätigkeiten oder Projekten aus ihrer Stammpolice und somit auch keinen Anspruch auf eine Prämienreduktion, sofern dies im Stammvertrag nicht vorgesehen ist. Die volle Prämie der Stammpolice bleibt geschuldet.

Eine allfällige (partielle) Sistierung der Stammpolice stellt eine Vertragsänderung dar und ist entweder vertraglich geregelt oder bedarf sonst der nachträglichen Zustimmung des jeweiligen Stammversicherers.

Probleme kann man vor dem Schadenfall damit vermeiden, indem man in Stammversicherungen DIC/DIL Deckungen gewährt oder Vollausschluss für separat versicherte Bauprojekte vereinbart.

Stellt man im Schadenfall Mehrfachdeckung fest, ergibt sich daraus kein Rückgriffstatbestand auf einen anderen Versicherer desselben Bauplatzes. Regress beschreibt haftpflichtrechtliche Tatbestände. Hier liegt aber ein vertraglicher Deckungsanspruch desselben Anspruchsberechtigten gemäss Art. 46b / 46c VVG vor:

## Art. 46b VVG Mehrfachversicherung

- <sup>1</sup> Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherungsunternehmen dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Mehrfachversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies allen Versicherungsunternehmen ohne Verzug schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zur Kenntnis zu bringen.
- <sup>2</sup> Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.
- <sup>3</sup> Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die Versicherungsunternehmen gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden.
- <sup>4</sup> Jedes Versicherungsunternehmen hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.



### Art. 46c VVG Ersatzpflicht bei Mehrfachversicherung

<sup>1</sup> Bei Mehrfachversicherung haftet jedes Versicherungsunternehmen für den Schaden in dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.

<sup>2</sup> Ist eines der Versicherungsunternehmen zahlungsunfähig geworden, so haften, unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 38c Absatz 2 dieses Gesetzes, die übrigen Versicherungsunternehmen in dem Verhältnis, in dem die von ihnen versicherten Summen zueinander stehen, bis auf die Höhe ihrer Versicherungssumme für den Anteil des zahlungsunfähigen Versicherungsunternehmens. Die Forderung, die dem Anspruchsberechtigten gegen dieses Versicherungsunternehmen zusteht, geht auf die Versicherungsunternehmen, die Ersatz geleistet haben, über.

<sup>3</sup> Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so darf der Anspruchsberechtigte keine Versicherung zuungunsten der übrigen Versicherungsunternehmen aufheben oder abändern.

Art. 46c Abs. 1 VVG ist gemäss Art. 97 VVG absolut zwingendes Recht. Eine Teilung des Schadens nach Regulierung scheitert ohne vorherige Deklaration der Mehrfachversicherung gemäss Art. 46b VVG. Einige Versicherer sind dezidiert der Ansicht, dass, wer über eine Bauplatzpolice mit Ground Up-Deckung Prämie kassiert, in Kauf nimmt, dass im Schadenfall auch voll bezahlt werden muss.

Eine Teilung von Ansprüchen der Ground Up-Versicherung mit dem Stammversicherer würde zumindest eine vorherige Meldung des Mehrfachversicherungstatbestandes voraussetzen.

Entsprechend empfiehlt die SLK folgendes Vorgehen bei bestehender Mehrfachversicherung im Schadenfall:

## 4 Empfehlung im Schadenfall

- 1. Existiert eine Ground Up-Versicherung, reguliert grundsätzlich der Ground Up-Versicherer den ganzen Schaden integral.
- Wenn trotz bestehender Ground Up-Versicherung der Versicherte auf einer Deckung aus Stammvertrag beharrt, leistet der Stammversicherer seinen Anteil im Rahmen bestehender Mehrfachdeckung gemäss Art. 46c VVG.